



Massnahmen für minderjährige Eltern

Sachverhalt

Ein 16-jähriger Knabe wird im April Vater. Seine geschiedene Mutter, unter deren alleiniger elterlicher Sorge er steht, hat sich und den Sohn für ein Beratungsgespräch bei uns angemeldet. Sie möchte, dass ihr Sohn einen Beistand erhält, um in Fragen, die sich nun mit der Vaterschaft auftun, gut beraten zu sein. Zudem haben die Mutter und auch der Knabe das Gefühl, das Kind sei bei der ebenfalls minderjährigen Kindsmutter und der dazugehörigen Grossmutter nicht gut aufgehoben. Sie möchten bereits im Vorfeld mit Hilfe des Beistandes eine Gefährdungsmeldung machen, damit die Situation der Mutter bereits vor der Geburt geprüft werden kann.

Hier meine Fragen:

- a. Was für eine Vertretungsbeistandschaft für den Vater wäre hier die richtige Massnahme?
- b. Was für Massnahmen werden mit der Geburt des Kindes errichtet (durch die Wohnsitzgemeinde der Kindsmutter)? Wird für das Kind automatisch eine Vormundschaft errichtet? Sollte sich die Gefährdung des Kindes als wahr herausstellen, was wäre eine geeignete Beistandschaft für die Mutter?
- c. Auf was wäre in einem solchen Fall eines minderjährigen Vaters auch noch zu achten?

Erwägungen

1. Der minderjährige Kindsvater steht unter der elterlichen Sorge seiner Mutter. Seine Interessen werden von dieser wahrgenommen (Art. 304 ZGB), soweit sie nicht höchstpersönlicher Natur sind und vom Sohn selbst wahrgenommen werden können (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Eine Beistandschaft für den minderjährigen Sohn erübrigt sich, wenn sein Wohl nicht gefährdet ist, seine Mutter für ihn sorgt und nicht in einer Interessenkollision steht, welche ihr parziell die Ausübung der Vertretung verunmöglicht (Art. 306 Abs. 2 ZGB).
2. Das Kind, welches von der minderjährigen Mutter geboren wird, erhält von Gesetzes wegen einen Vormund oder eine Vormundin (Art. 368 ZGB), weil die Mutter noch keine elterliche Sorge ausüben kann und die Übertragung der elterlichen Sorge auf den minderjährigen Vater ausser Betracht fällt (Art. 298 Abs. 2 ZGB).
3. Wenn das Kind bei der minderjährigen Mutter in Gefahr ist, kann jedermann bei der Wohnsitzbehörde dieser Mutter eine Gefährdungsmeldung deponieren (§ 55b EG ZGB Kt. AG). Zwar kennt das ZGB keinen ausdrücklichen pränatalen Kinderschutz (URSINA PALLY HOFMANN, Die gesetzliche Regelung von medizinischen Eingriffen zugunsten des Nasciturus, AJP 2008 S. 855 ff.). Im Hinblick auf die Geburt

kann die zuständige Vormundschaftsbehörde aber schon aktiv werden, sobald sie von einem möglichen Hilfs- und Schutzbedarf Kenntnis erhält. So kann sie dem Kind gemäss Art. 309 ZGB bereits vor der Geburt einen Paternitätsbeistand bestimmen, welcher für die Feststellung des Kindesverhältnisses und die Beratung und Betreuung der Mutter besorgt ist (Art. 309 ZGB; C. HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, § 27.29). Ist die Mutter unmündig und muss deswegen dem Kind ein Vormund oder eine Vormundin bestellt werden, so obliegen diesem alle Aufgaben des Paternitätsbeistandes unter Einschluss der Regelung der Unterhaltspflicht (BSK ZGB I-AFFOLTER N. 62 zu Art. 405; BGer 5A_631/2009 E. 2.2; Mustersammlung der VBK zum Kindes- und Adoptionsrecht, 4. Aufl. Ziff. 111.4 S. 59). Insbesondere obliegt dem Vormund des Neugeborenen auch dessen Unterbringung und die Verantwortung für dessen persönliche Betreuung (BSK ZGB I-AFFOLTER N. 55 ff., 60 zu Art. 405).

4. Ihre Fragen lassen sich damit wie folgt beantworten:

a. Was für eine Vertretungsbeistandschaft für den Vater wäre hier die richtige Massnahme?

Ein Bedarf nach einer Beistandschaft für den Vater lässt sich nicht ausmachen. Er wird durch seine Mutter vertreten. Wenn sie beraterische Unterstützung benötigen, wird ihnen diese durch den örtlichen Sozialdienst, jedenfalls aber durch den Vormund des Kindes gewährleistet. Allenfalls stehen ihnen zusätzliche Beratungsstellen (z.B. Familienberatungsstelle des Kindesspitals; öffentliches Jugendamt etc.) zur Verfügung.

b. Was für Massnahmen werden mit der Geburt des Kindes errichtet (durch die Wohnsitzgemeinde der Kindsmutter)? Wird für das Kind automatisch eine Vormundschaft errichtet? Sollte sich die Gefährdung des Kindes als wahr herausstellen, was wäre eine geeignete Beistandschaft für die Mutter?

Das Kind erhält von Gesetzes wegen einen Vormund (Art. 368 i.V.m. Art. 298 Abs. 2 ZGB). Damit dessen Ernennung vor der Geburt des Kindes eingeleitet werden kann, kann sich jedermann, namentlich die minderjährige Kindsmutter und deren gesetzliche Vertretung, aber auch der minderjährige Vater und dessen gesetzliche Vertretung, an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der minderjährigen Mutter wenden, welche die erforderlichen Abklärungen an die Hand zu nehmen und gegebenenfalls schon vor der Geburt dem Kind einen Vormund oder eine Vormundin bestellen kann. Der Vormund ist der alleinige gesetzliche Vertreter des neugeborenen Kindes, bestimmt in eigener Verantwortung dessen Unterkunft und Pflege und wird das Kind wenn immer möglich bei dessen minderjährigen Mutter belassen, wenn sie – allenfalls mit Unterstützung ihres familiären oder eines zugezogenen fachlichen Umfeldes – das Wohl des Kindes gewährleisten kann. Die Geburt eines Kindes hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass der minderjährigen Mutter ein Beistand bestellt werden muss. Wenn sie durch ihre eigene Familie die nötige Unterstützung erhält (Art. 301 ff. ZGB), erübrigen sich ihr gegenüber behördliche Massnahmen. Zwingend ist nur die Vormundschaft über das Neugeborene, weil es nicht unter elterlicher Sorge seiner minderjährigen Eltern stehen kann.

c. Auf was wäre in einem solchen Fall eines minderjährigen Vaters auch noch zu achten?

Der minderjährige Vater wird, wenn er das Kind gezeugt hat, das Kind zu anerkennen haben, wenn er keine Vaterschaftsklage riskieren will. Die Anerkennung muss zwar von ihm erklärt werden, bedarf aber, damit sie gültig

ist, der Zustimmung der Inhaberin der elterlichen Sorge (also seiner eigenen Mutter). Zwar sprechen das ZGB und die Zivilstandsverordnung von den „Eltern“ (Art. 260 Abs. 2 ZGB und 11 Abs. 4 ZStV), gemeint sind aber die Inhaber der elterlichen Sorge (C. HEGNAUER, Berner Kommentar, N. 72 zu Art. 260 ZGB). Damit die Vaterschaft gewiss ist, wird zu überlegen sein, ob nicht ein Vaterschaftsnachweis (DNA-Test) zu veranlassen sei. Das hängt von den konkreten Umständen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 1. Februar 2011